

Erscheint täglich mit Ausnahme Sonn- und Feiertags.

Bezugspreis monatlich 3 Mk. frei und franco; durch die Postbezogen mit Bestellgeld 3 Mk. 17 Pf.

Wochenkarton 25 Pf. Einzelnummer 5 Pf., ältere 10 Pf.

Kreiszeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Anzeigenpreis

die viergespaltene Gammondzelle oder deren Raum 20 Pf.; im Nachrichtenreil die Zeile 35 Pf. — Nachlag bei späteren Wiederholungen. — Laufende Wohnungsanzeigen nach Uebereinunft.

Geschäftsstelle

Luisenstraße 73, Fernruf 414 Postfachkonto Nr. 11569 Frankfurt a. M.

Losung!

Die Stunde ist da, wo das ganze deutsche Volk aufstehen muß wie ein Mann. Wir ringen jetzt um Dasein und Zukunft. Höchste Anspannung aller Kräfte ist heute die Lösung. Wer die Büchse nicht mehr spannen noch das Schwert führen kann, der gebe Geld mit vollen Händen

Der Rücktritt des Kanzlers.

Ein Erlaß des Kaisers.

Berlin, 30. Sept. (W. B.) Die Kaiser hat an den Reichskanzler Grafen Hertling den folgenden Erlaß gerichtet:

Euer Ergeßenz

haben mir vorgetragen, daß Sie sich nicht mehr in der Lage glauben, an der Spitze der Regierung zu verbleiben. Ich will mich Ihren Gründen nicht verschließen und muß mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Uebernahme des Reichskanzleramtes in erster Zeit gebrachte Opfer und die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher.

Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschäfte des Vaterlandes mitarbeite. Es ist daher mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung. Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe ich entgegen.

Großes Hauptquartier, den 30. September 1918.

gezeichnet: Wilhelm I. R.

gegengezeichnet: Dr. Graf von Hertling.

Die letzten Vorgänge.

Frankfurt a. M., 30. Sept. (Priv.-Tel.) Der „Frankf. Ztg.“ wird aus Berlin berichtet: Nachdem der Reichskanzler Graf Hertling aus dem Amte geschieden ist, können auch die bereits von uns angeordneten letzten Vorgänge vor seiner Reise zum Kaiser offener als bisher besprochen werden. Die Sozialdemokraten und die Fortschrittliche Volkspartei forderten seit langem die Aufhebung des Artikels 9 der Verfassung, um auf diese Weise die Parlamentarisierung der Regierung auch im Deutschen Reich möglich zu machen. Die Nationalliberalen unterstützten dieses Verlangen in ihren neuen Richtlinien. Im Zentrum gab es zunächst noch eine Gruppe, die an dem Artikel 9 festhalten wollte, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß sich Graf Hertling gegen die Aufhebung festgelegt habe. Am letzten Samstag sprach sich nun die interfraktionelle Konferenz unter Zustimmung des Zentrums für die sofortige Beseitigung des Artikels 9 der Verfassung aus, ebenso einigten sich die Mehrheitsparteien darin, die sofortige staatsrechtliche Neuregelung Elsaß-Lothringens zu verlangen. Ueber diese interfraktionelle Besprechung wurde ein Sitzungsprotokoll aufgenommen, und dieses wurde dem Reichskanzler Grafen Hertling vor seiner Abreise zum Kaiser überreicht. Zweifellos wird dieser gemeinsame Beschluß des Zentrums, der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokraten auf den Reichskanzler den stärksten Eindruck gemacht haben. Dazu

kam, daß ihm nahestehende Parteifreunde, Fehrenbach und Gräber, davon Mitteilung machten, daß das Zentrum unter der Wucht der Ereignisse seinen Rücktritt für notwendig halte.

Die Umgestaltung des Staatsgebäudes.

Ungebahnte Verständigung.

B. Berlin, 1. Okt. (Priv.-Tel.) Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: Mit der Einsetzung von Parlamentariern in die Regierungsämter wird die Umgestaltung des Staatsgebäudes nur ermöglicht, keineswegs vollzogen. Die Parteiführer der Reichstagsmehrheit haben gestern mit Herrn v. Payer die nächsten Schritte erörtert, und sie haben unter einander eine Verständigung über die Zusammensetzung der neuen Regierung angebahnt. Der Vizekanzler und der Staatssekretär empfingen nach einander die Führer der einzelnen Fraktionen, auch die Polen und die unabhängigen Sozialdemokraten. Herr v. Payer richtete verschiedene Fragen an die Abgeordneten, wie sie sich die Parlamentarisierung vorstellten. Die Vertreter der Rechten sowie der unabhängigen Sozialdemokraten wie auch der Polen erklärten, jeder von dem eigenen Standpunkt aus, an einem Koalitionskabinet nicht teilnehmen zu können. v. Payer erklärte ausdrücklich, daß die Parlamentarisierung sich nicht auf die Reichsämter, sondern auch auf die preussischen Staatsministerien erstrecken solle. Der Artikel 9 Abs. 22 der Reichsverfassung könne augenblicklich ohne einen Beschluß der gesetzgebenden Faktoren nicht aufgehoben werden. Man werde sobald als möglich an seine Aufhebung herangehen müssen. Die Personenfragen für die Kabinettsbildung wurden nicht berührt. — Wie das „Berliner Tageblatt“ weiter berichtet, beabsichtigen dem Vernehmen nach sämtliche preussische Minister, dem Monarchen ihre Portefeuilles zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Staatssekretäre, auch Herr von Hünne, hätten bereits gestern dem Kaiser ihre Rücktrittsgesuche eingereicht. Von rechtsstehender Seite werde eifrig für die Ernennung des Grafen Rüdern zum Reichskanzler Stimmung gemacht. Die Mehrheitsparteien hielten daran fest, Herrn v. Payer die Kanzlerschaft anzubieten. Sollte er ablehnen, so käme in erster Linie die Kandidatur Solj in Frage.

Vertagung des Hauptausschusses des Reichstags.

B. Berlin, 30. Sept. (Priv.-Tel.) Der Hauptausschuß trat Montag nachmittag unter sehr starker Beteiligung der Reichstagsmitglieder sowie von Vertretern der Reichsregierung zusammen. Nach Eröffnung der Sitzung ergriff Reichstagspräsident Fehrenbach das Wort, um gegen die Mitteilung des „Berliner Tageblattes“ über die Erklärung, die er beim Reichskanzler abgegeben haben soll, Einspruch zu erheben.

Stellvertreter des Reichskanzlers v. Payer

verliest den Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler Grafen Hertling und fügt hinzu:

Für diesen Erlaß, durch den Se. Majestät der Kaiser dem ersten Willen Ausdruck gibt, daß dem Wunsch des nun schon seit vier Jahren Gewaltiges leistenden und ertragenden deutschen Volkes nach einer verstärkten Mitwirkung bei der Leitung der Geschäfte des Deutschen Reiches weitgehendst Rechnung getragen werde, gebührt ihm unser aufrichtiger Dank. Im Auftrage des Reichskanzlers werden wir heute noch in Beratungen mit den Führern der einzelnen Parteien über den besten Weg, zu diesem Ziele zu gelangen, eintreten, und wir haben die Hoffnung, daß es uns gelingen wird, in kürzester Frist diese für die Zukunft unseres Vaterlandes höchst bedeutsame Entwicklung zu einer unsere Einigkeit und Kraft stärkenden Lösung zu bringen.

Die Abwehrschlacht im Westen

Großes Hauptquartier, 30. Sept. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Boehn.

In Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Der Eindruck des Gegners in unsere Stellungen am 27. September nötigte uns, den rechten Flügel unserer Abwehrfront hinter dem Handjame-Abschnitt von nördlich Dixmude bis Nertem zurückzunehmen und auf dem linken Flügel des Kampffeldes den Wyttschaete-Bogen zu räumen. Feindliche Angriffe gegen den Handjame-Abschnitt und gegen die Linie Jaren-Westroosebeke wurden abgewiesen. Zwischen Passchenbaele und Becelore drang der Gegner bis Morrelade und Dazidende vor. Dort stießen wir seinen Stoß auf. Der am frühen Morgen von Houthem bis Kouen an der Lys vordringende Feind wurde

durch Gegenangriffe wieder zurückgeworfen. Wir kämpfen hier an der Lys-Niederung.

Gewaltiges Ringen an der Front zwischen Cambrai und St. Quentin. Gegen die Stadt und beiderseits der Stadt führte der Feind 10 Divisionen in den Kampf, um Cambrai zu nehmen und unsere Front beiderseits der Stadt zu durchbrechen. Nördlich von Cambrai sind die bis zu achtmal wiederholten starken feindlichen Angriffe vor unseren Linien bei Sancourt und Tillon an erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert. In den Vororten von Cambrai, Reuville und Cantiepre jagte der Feind Fuß. Wir stehen hier am Westrand der Stadt hinter der Schelde und schlugen dort erneute heftige Angriffe des Gegners ab. Die über den Kanalabschnitt nördlich von Marcoing geführten Angriffe des Feindes brachen vor und an der Straße Cambrai-Masnières zusammen. Südlich von Marcoing drückte uns der Feind hinter den Kanalabschnitt Masnières-Creocourt zurück. Mit gleicher Kraft griff er unsere Front von Gonnelieu bis südlich von Belleglise an. Zwischen Gonnelieu und Bellicourt schlugen wir den mehrfachen Ansturm des Gegners restlos zurück. Villers-Guislain, das vorübergehend verloren ging wurde wieder genommen. Vertikale Einbruchstellen wurden im Gegenstoß wieder gesäubert. Die in der Front bei Gonnelieu und Billers-Guislain schwer kämpfenden Divisionen warfen den aus Richtung Marcoing gegen ihre Flanke vordringenden Feind mit ihren Reserve-Bataillonen in entschlossenen Gegenangriffen wieder zurück. Zwischen Bellicourt und Belleglise stieß der Feind über den Kanal vor. Wir brachten ihn am Abend in der Linie Nordrand Bellicourt-Westrand Joncourt-Lehancourt zum Stehen. Die nördlich von Gricourt sich aller Anstürme erwehrenden Regimenter mußten am Abend ihre Flügel auf Lehancourt zurücknehmen.

An dem großen erfolgreichen Abschluß der gestrigen schweren Kämpfe haben Truppen aller deutschen Stämme gleichen Anteil. Der Engländer hat seine örtlichen Erfolge mit sehr hohen blutigen Verlusten erkauft.

Heeresgruppen Deutscher Kronprinz und Gallwitz.

Gegen unsere neue Linie am Dife-Aisne-Kanal drängte der Feind stark nach. Bei erfolgreichen Vorfeldkämpfen machten wir hier Gefangene. Der Franzose setzte zwischen Suippes und der Aisne, der Amerikaner gegen den Ostrand der Argonnen und zwischen den Argonnen und der Maas seine erbitterten Angriffe fort. Mehrere neue Divisionen warf der Feind auch gestern wieder in den Kampf. Zwischen Aubertive und Somme-Py schlugen wir mehrfach, nordwestlich von Somme-Py neunmaligen Ansturm des Gegners vor unseren Linien ab. Wir standen am Abend nach Abschluß des Kampfes in der Linie Auro — nördlich Ardeuil — nördlich Sedanit-Bonconville. Mit besonderer Kraft stürmte auch der Amerikaner gegen den Ostrand des Argonnenwaldes und gegen die Front zwischen den Argonnen und der Maas an. Sein Ansturm ist völlig gescheitert. Beiderseits des Aire-Tales entriß wir dem Feinde Apremont. Aus dem Walde von Montrebeau warfen wir den Amerikaner mehr als 1 Kilometer zurück.

Wir schossen gestern 45 feindliche Flugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.



von Deutschlands Schicksal
Bist auch Du ein Teil,
Was Du dem Lande tust,
Du tust es Dir zum Heil!

Darum zeichne die Neunte!

Der Abendbericht.

Berlin, 30. Sept., abends. (W. T. B. Amtlich.) In Flandern im allgemeinen ruhiger Tag.

Erneute Massenangriffe der Engländer gegen und beiderseits Cambrai sind unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. Westlich Le Catelet haben sich am Abend Kämpfe entwickelt.

In der Champagne wurden Teilangriffe der Franzosen, östlich der Argonnen starke Angriffe der Amerikaner abgewiesen.

Die bulgarische Frage.

Berlin, 30. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der französische Funkpruch meldet unter dem 29. September: Heute nacht ist ein Waffenstillstand zwischen den bulgarischen Abgesandten und dem Hauptquartier der Orientarmee in Saloniki unterzeichnet worden. Es ist auf der

ganzen Front der Befehl gegeben worden, die Feindseligkeiten einzustellen.

Bemerkung des W. I. B.: Nach den hier vorliegenden Nachrichten sind die Bedingungen des Waffenstillstandes der Regierung in Sofia nicht bekannt.

König Ferdinand.

Frankfurt a. M., 30. Sept. Nach neueren Meldungen ist König Ferdinand von Bulgarien nicht in Wien eingetroffen; nur seine beiden Töchter. Der König befindet sich in Sofia. („Frkf. Ztg.“)

Konstantinopel, 30. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Agentur Willi meldet: Alle türkischen Blätter beschäftigen sich mit den Ereignissen in Bulgarien und erklären, daß, obwohl die Situation ernst sei, die Streitkräfte der Verbündeten die Lage binnen kurzem wiederherstellen werden. Die Verbündeten hätten noch viel kritischere Augenblicke durchgemacht, und wenn sie Hand in Hand gingen und ihre Festigkeit wie bisher bewahrten, würden sie jede Gefahr beschwören.

Burians neuer Vorschlag.

Etwas unvermittelt hat der f. u. l. Minister des Auswärtigen bei der niederländischen Regierung anfragen lassen, ob die Königin bereit sei, die Residenzstadt Haag für Beratungen zur Verfügung zu stellen, wie sie die Burian-Note am 14. September anregte. Die holländische Regierung hat zugestimmt, die Ermächtigung der Königin eingeholt und von sich aus alle Kriegführenden benachrichtigt. Da aber der Bieleverberand die Anregung Burians zu Vorverhandlungen glattweg abgelehnt hat, so scheint die ganze Anfrage im Haag zwecklos. Jedoch ist das nur scheinbar der Fall. Die Uebermittlung hat die niederländische Regierung besorgt, die auf ihre Nachricht wohl eine Antwort oder doch Bestätigung erwarten darf. Geschlecht das in zustimmendem Sinne, so ist zu erwarten, daß Haag auch der Kongressort für die allgemeinen Friedensverhandlungen wird. Allerdings wollen die Bieleverberandler den Mittelmächten einen Diktatfrieden auferlegen. Dafür ist keine Aussicht vorhanden, trotz der Erfolge in Mazedonien und Palästina. Immerhin werden die Antworten vom anderen Ufer manches Bemerkenswerte bieten.

Die 9. Kriegsanleihe.

Eine Rede des Ministerpräsidenten v. Wetjäder.

Stuttgart, 30. Sept. (W. B.) Auf einer heute Nachmittag hier abgehaltenen Werberversammlung, in der das Mitglied des Reichsbankdirektoriums Geh. Oberfinanzrat Dr. v. Grimm in längerer Rede über die neue Kriegsanleihe sprach, ergriff auch Ministerpräsident Dr. Frhr. von Wetjäder das Wort zu folgender kurzer Ansprache:

„Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Versammlung zu sprechen. Ich werde auch keine Rede halten. Aber nachdem Sie in dieser Stunde hier versammelt sind, habe ich das Bedürfnis, mit Ihnen Fühlung zu nehmen. Die Staatsregierung bittet Sie herzlich, für die Zeichnung der neuen Kriegsanleihe zu tun, was in Ihren Kräften steht. Es genügt nicht, daß wir zu Hause durchhalten, es genügt nicht, Unbequemlichkeiten, Entbehrungen und Schmerzen zu ertragen, es genügt nicht, den Kopf hochzuhalten. Das ist selbstverständlich! Wir müssen auch handeln. Handeln wir bei der 9. Kriegsanleihe! Das ist die gemeinsame Forderung, die wir heute ausgeben wollen und müssen. In der Stunde der Gefahr darf dem Soldaten nichts, aber auch gar nichts fehlen, was ihm die Heimat geben kann. Wie unendlich klein ist unser Opfer gegen das, was er einsetzt, und deshalb müssen wir Kriegsanleihe zeichnen. Wir zeichnen aber auch für uns. Wir beweisen dadurch die gesicherte innere Front, die die ernste Lage unter allen Umständen und mehr als je gebieterisch verlangt. Das Schicksal jedes einzelnen ist unabänderlich mit dem Schicksal der Nation verknüpft.“

Ich habe den Krieg nie unter einem anderen Gesichtspunkt anzusehen vermocht, als den eines ungeheuren deutschen Verteidigungskrieges. Daß wir ihn mit Ehren ohne Gleichen bestehen, darüber bedarf es keines Wortes. Aber wer es bis heute noch nicht geglaubt haben sollte, der muß es heute wissen: der Feind bedroht unser Haus, unser Reich, unser Gesamtdeutsches. Er steht vor den Toren des deutschen Lebens. Deutschland wird dem Vernichtungswillen des Feindes wie bisher die Türe weisen. Dessen sind wir sicher.“

Denken wir auch an unsere Württemberger im Felde. Von neuem hat erst der Oberste Kriegsherr ihrer vor wenigen Tagen unserem geliebten Landesherrn gegenüber mit wärmster Anerkennung gedacht. Haben wir je daran gezweifelt, daß sie besondere Anerkennung verdienen. Wir grüßen die Tapferen! Zeigen wir uns auch zu Hause als Schwaben, auf die das Vaterland sich verlassen kann!

Letzte Meldungen.

König Ferdinand und Kaiser Wilhelm.

F. Berlin, 30. Sept. (Priv. Tel.) Ebenso wie an den Kaiser Karl von Oesterreich-Ungarn hat der Zar Ferdinand auch an den Deutschen Kaiser ein Telegramm gerichtet, worin er das treue Festhalten an dem geschlossenen Bündnis gelobt. Trotzdem muß die politische Entwicklung in Bulgarien mit all dem Ernste beurteilt werden, den der Schritt des bis jetzt noch regierenden Ministeriums Ralnikow verdient.

Die Cholera in Berlin.

Berlin, 30. Sept. (W. B.) In Berlin sind in den letzten Tagen 7 Fälle von asiatischer Cholera vorgekommen, von denen 6 tödlich verlaufen sind. Die Erkrankten waren in Krankenhäusern abgefordert. Die erforderlichen

Magnahmen sind getroffen. Ein Grund zur Beunruhigung liegt nicht vor.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., 1. Oktober 1918.

* Die Schenkung des Herrn Regierungspräsidenten Dr. v. Meister an die Stadt Homburg hat — so unglaublich es angesichts des fürchtbaren Ernstes der Lage erscheint — dazu herhalten müssen, die neue Kriegsanleihe zu verdächtigen. Das sollen, nach einem Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten an Oberbürgermeister Lübke, welches uns zur Veröffentlichung überreicht wurde, einige auswärtige Zeitungen fertiggebracht haben. Und das in einem Augenblick, wo einer den anderen gar nicht eindringlich genug daran erinnern sollte, daß nur die restlose Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland (dazu zählt nicht zuletzt die Förderung der Kriegsanleihe) es vor seinem Untergang retten kann. Wer in diesem Bewußtsein jetzt auf die Schanzen des deutschen Volkes eilt, dem braucht man nicht erst zu sagen, wie er derartige Anwürfe abzutun hat.

Das Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten an den Herrn Oberbürgermeister lautet:

Bad Homburg v. d. H., den 29. Sept. 1918.

Berehrter Herr Oberbürgermeister!

Einige Zeitungen haben über meine Schenkung der Kurparkvilla an die Stadt als Oberbürgermeisters Wohnhaus die Nachricht gebracht, ich hätte „meine Homburger Villa“ der Stadt geschenkt. Hieraus wird gefolgert, daß ich von hier weggiehe und als Erklärung hierfür dazu gelogen, dies geschehe unter dem Druck des derzeitigen politischen „Minimums“ und gebe Anlaß mit Zeichnungen für die Kriegsanleihe zurückzuhalten, denn sogar der Regierungspräsident werfe die Flinte ins Korn!“

Wenn ich mir darüber nicht im Zweifel bin, daß diese unsinnigen Gerüchte ebenso wieder in sich selbst verstümmen werden, wie unser deutscher Barometer auch wieder in die Höhe gehen wird, so möchte ich doch bitten, die Presse vom Magistrat aus zu einer Richtigstellung der oberflächlichen Zeitungsnachrichten, die übrigens gegen meinen Wunsch erschienen sind, veranlassen zu wollen.

Mit hochachtungsvollem Gruß

Ihr ergebenster

gez. von Meister.

* Aus dem Kurhaus. Heute abend um 8 Uhr wird im Konzertsaal des Kurhauses, wie schon mitgeteilt, ein „Heiterer Abend“ unter Mitwirkung des Herrn Oskar Ebelbacher vom Frankfurter Schauspielhaus stattfinden. Die musikalische Leitung übernimmt Herr Konzertmeister Krugjanak.

* Wer Bedarf hat an Kunststrüben beachte die heutige Bekanntmachung des Magistrats, wonach Interessenten ihren Bedarf sofort im Rathaus, Zimmer Nr. 10, anzumelden haben.

* Aus amtlichen Bekanntmachungen. Am 1. Oktober 1918 tritt eine Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. A. in Kraft, durch die Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne aus Kunstwolle beschlagnahmt werden. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind die Strickgarne, die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung befinden und diejenigen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinvorverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, gestattet. Lehnt diese einen Ankauf ab, so kann die Freigabe der Garne bei der Sektion W. I. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, beantragt werden.

Außerdem ist die Verarbeitung der in Frage kommenden Garne zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung nachweislich gegen Belogschein genehmigt worden ist.

Ferner tritt am 1. Oktober 1918 eine Nachtragsbekanntmachung W. M. 57/10. 18. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 (Nr. W. M. 57/4. 16. R. A.) in Kraft.

Danach sind nunmehr auch sämtliche aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seidenfäden, sowie Abschnitte, Abgänge und Abfälle von den Fellen und Pelzen meldepflichtig, die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführt sind.

Ferner enthält die Nachtragsbekanntmachung neue Bestimmungen über die Meldescheine.

Die ersten Meldungen über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte gehen bis zum 10. Oktober 1918 zu erfolgen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, bezw. Nachtragsbekanntmachung ist im „Kreisblatt“ einzusehen.

R. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Roks und Briketts im Oktober. Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. September („Reichsanzeiger“ Nr. 219) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Roks und Briketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut erstatten.

Wesentliche Änderungen in den Bestimmungen über die Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Die vorgeschriebenen Meldarten sind bei den Orts- oder Bezirkskohlen-, Kriegswirtschafts- oder Kriegsamtstellen zum bisherigen Preise von 25 Pfg. für ein Meldartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und 5 Pfg. für eine Einzelsarte erhältlich.

* Todeserklärung von Vermögten. Das Aufgebot von Vermögten wird vielfach von den Beteiligten erst nach langer Zeit bewirkt. Es muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß die rechtzeitige Todeserklärung von Vermögten von Wert für die Hinterbliebenen ist, da die Bewilligungen an die Hinterbliebenen von Vermögten gewissen Beschränkungen unterliegen. Ein Zeitverlust wird für die Antragsteller in der Regel durch das Aufgebot nicht entstehen, wenn der Antrag auf Todeserklärung alsbald gestellt wird, da das Verfahren gegen die Friedenszeit außerordentlich abgekürzt wird. Da später kein besonderer Anlaß vorliegt, das Aufgebot zu betreiben, so wird es in den meisten Fällen ganz bleiben. Werden dann in späteren Jahren oder Jahrzehnten irgendwelche Nachabregulierungen nötig, so sind Nachweisungen über den Tod des Vermögten nur mit den größten Schwierigkeiten, Kosten und Zeitverlust zu beschaffen, bis sie aber beschafft sind, sind alle Verfügungen, insbesondere über Grundstücke und Hypotheken, völlig unmöglich, so daß der Familie sehr große Verluste entstehen können, während das alles jetzt in zwei bis drei Monaten kostenlos erreicht wird. Es ist hierbei nicht nur an augenblicklich vorhandene Vermögenswerte zu denken, sondern auch an später zu erwerbende, welche durch Erbschaft besonders in den Seitenlinien (Geschwister und deren Kinder) entfallen können. Kleinere Vermögensvorteile sind in der Regel vorhanden, für sie sind die späteren Kosten um so drückender; auch Sparten können Erbeslegitimationen verlangen. Den Angehörigen der länger als sechs Monate Vermögten kann vor der Todeserklärung Witwen- und Waisengeld sowie Kriegsvorsorge bewilligt werden.

* Gefälschte Bezugscheine. Immer häufiger werden jetzt die Fälle, in denen Bezugscheine gefälscht werden. Und immer wieder sind es Frauen, die es nicht unterlassen können, auf Bezugscheinen irgend eine Aenderung vorzunehmen. Jede rechtswidrige Aenderung auf Bezugscheinen ist beim Gebrauche des Scheins zum Zwecke einer Täuschung Urkundenfälschung. Eine solche kann nicht mit Geldstrafe gesühnt werden, sondern zieht Gefängnis- oder sogar Zuchthausstrafe nach sich. Daß das Schwindelmanöver nur in äußerst seltenen Fällen glückt, lehnen die zahlreichen Bestrafungen, von denen man jetzt allenthalben in den Tageszeitungen lesen kann. Die Ueberwachung ist jetzt so scharf, daß dringend vor dem Wahne gewarnt werden muß, eine Aenderung könne unbemerkt bleiben. Die Geschäfte müssen sämtliche Scheine an eine Kontrollstelle zur Nachprüfung abgeben, wo eine Fälschung sofort entdeckt wird.

Die Gerichte beginnen nun aber auch, die Strafen, die sonst meistens nur auf einen Tag Gefängnis lauteten, zu erhöhen. So wurde dieser Tage von dem Schöffengericht in Frankfurt a. M. eine neunzehnjährige Kontoristin, die aus „1 Paar Damenstrümpfe“ „1 Paar Damenschuhe“ gemacht hatte, zu drei Tagen Gefängnis verurteilt, außerdem wurde sie noch mit einer Geldstrafe belegt, weil sie den Bezugschein einer Freundin für sich verwendet hatte, denn Bezugscheine sind nicht übertragbar.

* Kein Schreibpapier an Kriegsgefangene in Frankreich senden. Wie festgestellt wurde, liefert die französische Zensur an deutsche Kriegsgefangene gerichtete Sendungen von unbeschriebenem Briefpapier und unbeschriebenen Postkarten deutschen und österreichischen Ursprungs nicht mehr aus. Der gleichen Behandlung unterliegen auch Schreibhefte, Notizbücher und dergleichen. Um größere Mengen von Papier nicht unnötig dem deutschen Wirtschaftsleben zu entziehen, ist Anordnung getroffen worden, daß alle derartigen Sendungen künftig nicht mehr befördert werden.

Aus Nah und Fern.

† Cronberg, 30. Sept. Ein Darmstädter Herr, der am Sonntag mit nicht weniger als drei Zentnern zusammengehamsteter Äpfel die Stadt verlassen wollte, wurde verhaftet und dem Königsteiner Amtsgericht zugeführt.

† Königstein, 30. Sept. Das Schöffengericht verurteilte eine Arbeiterfrau aus Fischbach wegen allzu freundschaftlichen Verkehrs mit einem kriegsgefangenen Franzosen zu 3 Monaten Gefängnis.

† Neuenhain i. T., 30. Sept. In der vergangenen Nacht überraschte ein hiesiger Feldhüter in der Gemarkung sechs Äpfeldiebe, die bereits fünf Säcke mit Obst gefüllt hatten. Als die Diebe Widerstand leisteten, mußte der Feldhüter von seiner Schusswaffe Gebrauch machen, wobei er anscheinend einen auf der Flucht verletzten. Das Obst und einen Handwagen ließen die Leute im Stich.

† Frankfurt a. M., 30. Sept. Bei einem Einbruch in einen Laden der Lönngasse fielen den Dieben große Mengen Pelze und gegerbte Kaninchenfelle in die Hände.

† Höchst a. M., 30. Sept. Die langjährige Verkäuferin eines hiesigen Goldwarengeschäfts hat das ihr entgegengebrachte Vertrauen mit schmachlichem Undank gelohnt, indem sie für Tausende von Mark Schmuckachen usw. im Laufe der Jahre entwendet und den Erlös aus diesem Diebsgut für sich verbraucht hat.

† Bad Nauheim, 30. Sept. Die städtische Wirtschaft „Zum Waldhaus“ im Hochwald wurde vergangene Nacht von Einbrechern fast völlig ausgeraubt. Der Schaden ist außerordentlich hoch.

Kurhaus-Konzerte.

* Mittwoch, 2. Oktober, von 4-6 Uhr. Dirigent: Kapellmeister Oskar Holzer. 1. Marsch, Germanentreue (Blauenburg). 2. Ouverture Ritamaré (Zucif). 3. Potpourri aus Zigeunerbaron (Strauß). 4. Rondo all ongarese (Haydn). 5. Ouverture Das goldene Kreuz (Brüll). 6. Walzer Künstlerleben (Strauß). 7. Zigeunerständchen (Rehl). 8. Potpourri Dreimäderlhaus (Schubert-Berte). Abends 8 Uhr im Spielsaal bei Restauration: Kabarett. Eröffl. Programm von Tanz-, Gesangs- und Vortragskünstlern.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband beabsichtigt, den Bedarf an Runkelrüben rechtzeitig sicherzustellen.

Verbraucher, welche solche beziehen wollen, werden ersucht, ihren Bedarf sofort im Rathaus, Zimmer Nr. 16 anzumelden. Die angemeldeten Mengen müssen abgenommen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 30. September 1918.

Der Magistrat.

Verdunkelung betr.

Die Maßnahmen gegen Fliegergefahr werden hiermit erneut zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Darnach müssen alle Raumöffnungen (Fenster, Türen, Oberlichter u. s. w.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten u. s. w. belegen sind, nach Eintritt der Dunkelheit so lichtdicht abgedichtet werden, daß kein Lichtschimmer mehr von außen zu sehen ist. Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 5 der Kreispolizei-Verordnung vom 27. 9. 17 unnachlässig bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. 5. 1918.

Polizeiverwaltung.



Homburger freiwillige Feuerwehr.

Das Kommando erfüllt hierdurch die traurige Pflicht, den Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem erfolgten Ableben des Feuerwehrmannes i. d. R.

Karl Wehn

Inhaber der Ehren-Urkunde für 25jährige Feuertwehrdienste.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen braven Kameraden, dem das Korps ein treues Andenken bewahren wird.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 2. Oktober 1918 nachmittags 4 Uhr.

Der Verwaltungsrat der Homburger freiwilligen Feuerwehr.

Mobiliar-Versteigerung.

Im Auftrage des Herrn Wilhelm Kracke, Sonnenheim Frankfurter-Landstraße Nr. 35 versteigere ich Mittwoch, den 2. Oktober 1918, Vormittags 10 Uhr anfangend an Ort und Stelle gegen sofortige Barzahlung.

3 vollständige Betten, Nachtschränke, Kleiderschränke, Tische, Stühle, Spiegel, Pfeilerschränke, Sophas, Uhren u. s. w.

1 Klavier mit Stuhl.

1 Kücheneinrichtung bestehend aus 1 Küchenschrank, 2 Küchenschütle, 1 Tisch, 1 Wasserbank, 1 Ablauf, diverser Küchengeräth, Glas, Porzellan und andere Gegenstände.

Besichtigung 1 Stunde vor Versteigerungsbeginn.

Bad Homburg v. d. H., den 30. September 1918.

August Herget

beeidigter Auktionator u. Taxator

Telefon Nr. 772.

Telefon Nr. 772

Geschäfts-Übergabe.

Hierdurch teile ich meine vereherten Kundschaft mit, daß ich mein Colonialwarengeschäft mit heutigem Tage an Herrn

Heinrich Weil

hier abgegeben habe, welcher dasselbe unter der Firma Simon Schick Nachfolger Heinrich Weil weiterführen wird.

Indem ich für das mir entgegengebrachte langjährige Vertrauen meinen besten Dank ausspreche, bitte ich dasselbe auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Sept. 1918.

Simon Schick.

Auf obige Bekanntmachung höflich bezugnehmend werde ich bestrebt sein meine Kundschaft durch gute Lieferung in jeder Weise zufriedenzustellen und bitte um geneigten Zuspruch.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Sept. 1918.

Hochachtungsvoll

Heinrich Weil.

An- u. Abmeldungen

für Freunde und Dienstpersonal lese und in Block vorräthig in der „Arensblatt-Druckerei“.

Zu vermieten:

möbl. Wohn- u. Schlafzimmer an besseren Herrn. Näheres Johannisberg (Thomasstraße 5.)

kl. Haus mit 2 Läden

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Kaufe jeden Pochen ausgekämmtes Frauenhaar zu Höchstpreisen

von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ernannte Zweigsammelstelle

K. Kesselschläger, Hoffriseur, Louisenstraße 87.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unvorbereiteten und in Verarbeitung be-

findlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1. A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Käm-

merei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Tritotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

- 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
- 3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Stridgarne (Hand- und Maschinenstridgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn (Zwirn)), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

Melbeschein 2. A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereibehrich, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Striderei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinndbar sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Puffäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Melbeschein 3. A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III 3000/9. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwahrung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seiffäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abfälle, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

- 1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stridgarne.
- 2. Strid-, Stopp- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren.

Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Stridgarne, Stoppgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge in Aufmachung meldepflichtig.

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

4. Stridgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.

5. Stridgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar Melbeschein 1 für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne, Melbeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne, Melbeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. erforderlichen Meldungen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.
Der Stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.
Mainz, den 1. Oktober 1918.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- 1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Stridgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
- 2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 und Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 und Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 und Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Stridgarne*.)

- 1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
- 2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Vorfertigerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vorfertigung der beschlaggenommenen Gegenstände an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegs-Wollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Belag aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Beleg

*) Für diejenigen Stridgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I 761/12. 15. R. R. A. und W. I 1680/10. 17. R. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. und W. II. 2700/12. 17. R. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

schein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlaggenommenen Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegs-Wollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der „Kopfschrift“ „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 1. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.